



An das  
Bundesministerium für Justiz  
z.H. Frau Dr.<sup>in</sup> Barbara Kloiber  
Museumstraße 7  
1070 Wien

Wien, am 27. Juli 2007

**Betrifft: Stellungnahme zur Zivilverfahrens-Novelle 2007**

Der Klagsverband dankt für die Möglichkeit zur Beteiligung am Begutachtungsverfahren zur Zivilverfahrensnovelle 2007 und übermittelt folgende

**Stellungnahme**

**Allgemeines**

Aus dem Gesetzestext wie auch den Erläuterungen geht hervor, dass der Gesetzgeber offensichtlich nur an Fälle gedacht hat, in welchen eine bestimmte/bestimmbare Anzahl von Personen vom gleichen wirtschaftlich schädigenden Verhalten einer anderen Person betroffen ist (Kaprun, WEB-Skandal uä.).

Die Anwendung dieser neuen Rechtsbehelfe auf Klagen im Zusammenhang mit Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, der sexuellen Orientierung, des Geschlechts, einer Behinderung oder des Alters ist in der Form, wie sie im Entwurf vorgelegt wurde, nicht oder nur sehr erschwert möglich.

Aus unserer Sicht besteht jedoch ein großes Interesse von betroffenen Gruppen und deren Interessenvertretungen, nicht nur in Individualverfahren gegen diskriminierendes Verhalten vorzugehen. Aus verschiedenen Gründen ist dies betroffenen Einzelpersonen oft nicht oder nur unter unzumutbaren Risiken möglich.

- Für die einzelnen von einer kollektiven Diskriminierung Betroffenen besteht eine hohe Hemmschwelle vor der Inanspruchnahme von rechtlichen Schutz. Oft sind es die Angst vor Repressalien, mangelndes Wissen über die Möglichkeit und den Erfolg rechtlicher Maßnahmen und die die Angst vor unabsehbaren Kosten, wenn sich jemand eines Rechtsbeistandes bedienen – und diesen vorfinanzieren – muss.
- In Fällen, in denen die Diskriminierungen in öffentlichen Ankündigungen oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen stattfinden (typische Beispiele: „Keine



Zigeuner“-Schilder beim Eingang eines Campingplatzes, restriktive Türpolitiken in Diskotheken, Clubs und anderen Lokalen, Vorgangsweise im BAWAG/Kubaner-Fall) ist es unzumutbar, im Wissen der bevorstehenden Diskriminierung den Zugang zu einer Dienstleistung anstreben zu müssen, um überhaupt einen rechtlichen Anspruch zu schaffen.

- Es besteht bei der einzelnen Person zwar das Bewusstsein über die Unrechtmäßigkeit, es fehlt jedoch oft der Kontakt zu den Mitbetroffenen und somit die Möglichkeit, gemeinsam gegen die Ungleichbehandlung vorzugehen.
- Die Diskriminierung richtet sich gegen eine bestimmte Gruppe von Menschen, die zwar durch ähnliche Merkmale verbunden sind (Menschen mit Behinderung, Homosexuelle, MigrantInnen, Angehöriger einer ethnischen Gruppe oder Religion etc.), die aber untereinander nicht bekannt und für Organisationen nicht ansprechbar sind.
- Schon anlässlich der Erstellung und Umsetzung der Antirassismusrichtlinie (2000/43/EG) und der Beschäftigungs-Rahmen-Richtlinie (2000/78/EG) in das GIBG und das Behindertengleichstellungspaket gab es eine Diskussion über die Möglichkeit eines kollektiven Klagerechtes (siehe parlamentarische Stellungnahmen). Seither wird ein solches Klagerecht von mit der Bekämpfung von Diskriminierung befassten Nichtregierungsorganisationen und Verbänden gefordert.
- Die bisher bestehenden spärlichen Möglichkeiten zur kollektiven Rechtsdurchsetzung bieten im Antidiskriminierungsbereich keinen ausreichenden Schutz. Die im Behindertengleichstellungsgesetz normierte Verbandsklage ermöglicht nur einer von Diskriminierung betroffenen Personengruppe die Möglichkeit eines kollektiven Vorgehens und ist zusätzlich diversen Einschränkungen (Empfehlung des Bundesbehindertenbeirats gem § 13 BGStG) unterworfen. Der in den §§ 28 ff KschG verankerte Unterlassungsanspruch ermöglicht lediglich dann ein rechtliches Vorgehen, wenn eine Diskriminierung im Zusammenhang mit einem Verbrauchergeschäft erfolgt.
- Die Klageberechtigung steht in diesen Fällen nur den in den Gesetzen genannten Verbänden zu. Für diejenigen betroffenen Personen, die durch die klagsbefugten Verbände nicht vertreten werden oder werden können, besteht überhaupt keine Möglichkeit ohne die bereits angeführten Risiken ihre Rechte durchzusetzen.

Darüber hinaus erscheint uns grundsätzlich ein kollektives Vorgehen vorteilhaft:

- Ein solches ist weitaus kostengünstiger als die Geltendmachung durch die einzelnen Betroffenen und schafft durch ein Urteil, das für alle Anspruchsberechtigten Gültigkeit besitzt, eine größere Rechtssicherheit.
- Die Publizität derartiger Klagen und Urteile hat außerordentliche generalpräventive Wirkung. Die im Anschluss an ein solches Verfahren drohenden



Schadenersatzforderungen entsprechen der in den EU-Antidiskriminierungsrichtlinien (2000/43/EG und 2000/78/EG) geforderten Wirksamkeit und sind die erfolgversprechendste Form der Abschreckung.

Das im Entwurf vorliegende Gruppenverfahren ist allerdings nicht oder nur unter erschwerenden Umständen in typischen Diskriminierungsfällen anwendbar:

- Das Erfordernis zumindest 50 Ansprüche namhaft zu machen und diese zu belegen, ist in den meisten Fällen nicht erfüllbar, da – wie schon ausgeführt - zwar eindeutig erkennbar ist, welche Gruppen der Diskriminierung ausgesetzt sind, die einzelnen Betroffenen aber nicht namentlich bekannt sind und deshalb auch nicht ausgeforscht werden können.
- Es besteht keine Möglichkeit, ein Gruppenverfahren durch InteressensvertreterInnen einzuleiten. Klageberechtigt sind nach dem vorliegenden Entwurf immer nur unmittelbar Betroffene.

### **Besondere Anmerkungen**

Um die begrüßenswerten Gruppenverfahren auch in Fällen von Diskriminierung anwenden zu können, regen wir folgende Änderungen an:

- **§ 619 Abs. 1 ZPO:** Es sollte auch für Fälle, in denen eine Personengruppe, deren Individuen im Einzelfall nicht genau determiniert werden können, von Diskriminierung betroffen ist, die Möglichkeit geschaffen werden, gegen diese Diskriminierung vorzugehen, ohne die einzelnen Ansprüche namentlich zu belegen. Einzige Voraussetzung für die Einleitung eines Gruppenverfahrens sollte der Nachweis sein, dass eine größere Gruppe, die über ein gemeinsames Merkmal verfügt, deren Mitglieder aber nicht namentlich bestimmbar sind, betroffen ist und es unzweckmäßig oder unmöglich ist, das Einverständnis jeder einzelnen betroffenen Person einzuholen. Auch Verbände und InteressensvertreterInnen sollten die Möglichkeit erhalten ein Verfahren einzuleiten, wenn ein legitimes Interesse der von ihnen vertretenen Betroffenen besteht.

Als Vorbild könnte die im ungarischen Recht in Artikel 20 des Gesetzes *CXX V 2003 über Gleichbehandlung und Förderung von gleichen Chancen* normierte *Actio popularis* herangezogen werden. Diese ermöglicht Interessensgruppen und –vertreterInnen, der Gleichbehandlungsbehörde und dem öffentlichen Ankläger ein Verfahren einzuleiten, wenn bei Verstößen gegen das Gleichbehandlungsgebot eine größere Gruppe von Menschen betroffen ist, deren Mitglieder nicht exakt zahlenmäßig und namentlich festgestellt werden kann.

- **§ 626 ZPO:** In den angeführten Fällen sollte Verbänden, Organisationen und anderen juristischen Personen, die ein statutenmäßiges Interesse an der Vertretung von diskriminierten Menschen haben, eine kollektive Klagsberechtigung eingeräumt werden. Diese sollte losgelöst von den besonderen Umständen des Einzelfalls



bestehen.

- **§ 629 ZPO:** Von der Notwendigkeit, ein Namensverzeichnis anzulegen, sollte in diesen speziellen Fällen abgesehen werden.
- **§ 634 ff ZPO:** Wie schon ausgeführt ist es wünschenswert, die Klagslegitimation über die im § 29 KschG genannten Verbände auszudehnen, was auch von anderen Organisationen - wie dem VKI - gefordert wird. Wir regen daher an, auch Interessensvertretungen betroffener Personengruppen und der Gleichbehandlungsanwaltschaft ein gesetzlich verankertes Klagerecht einzuräumen.

Dr.<sup>in</sup> Barbara Günther

Mag. Volker Frey  
Generalsekretär